

Beglaubigte Abschrift

6 K 3996/15



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde  
Olpe, Kortemickestraße 2, 57462 Olpe,  
Gz.: ZA-ZA 1/2 57.01.48,

beklagtes Land,

w e g e n

Polizeirechts (Fortsetzungsfeststellung)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 2. Februar 2017  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schäfer,  
den Richter am Verwaltungsgericht Schulte-Steinberg,  
die Richterin Hilchenbach,  
die ehrenamtliche Richterin Hilkenbach,  
den ehrenamtlichen Richter Jung

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Es wird festgestellt, dass die während der Polizeikontrolle am 20. November 2015 gegen 11.20 Uhr auf dem Parkplatz der Firma , durchgeführte Identitätsfeststellung des Klägers rechtswidrig gewesen ist.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**T a t b e s t a n d :**

Am 20. November 2015 gegen 11.20 Uhr kontrollierten die Zeugen und , Beamte der Kreispolizeibehörde Olpe, in der Bruchstraße in Olpe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen 3. Der Führer des Fahrzeugs, Herr , konnte seinen Führerschein auf Verlangen nicht vorzeigen. Die Zahlung eines Verwargeldes lehnte Herr nach Rücksprache mit dem Kläger, der sich als Beifahrer in dem Fahrzeug befand, ab.

Noch am selben Tag erhob der Kläger Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Zeugen und : die er u.a. damit begründete, dass der Zeuge seinen – des Klägers – Ausweis mit der Erklärung habe sehen wollen, dass er – der Kläger –

„nicht deutsch aussehe“ und daher überprüft werden müsse, ob er sich „hier rechtmäßig aufhalte“.

Der Zeuge gab daraufhin am 27. November 2015 eine dienstliche Stellungnahme zu dem Polizeieinsatz vom 20. November 2015 ab: Nach einem Aufklärungseinsatz an der Notunterkunft in der Kreissporthalle sei ihm und der Zeugin ein Mercedes mit Berliner Kennzeichen, augenscheinlich mit zwei südländisch aussehenden Personen besetzt, entgegengekommen. Im Rahmen des Aufklärungseinsatzes habe man die Insassen einer Verkehrskontrolle unterziehen wollen. Er – der Zeuge I – habe den Fahrer des Fahrzeugs aufgefordert, Führer- und Fahrzeugschein vorzuzeigen. Auf die Frage des Klägers, warum man sie kontrolliere, habe er – der Zeuge I – diesem den Sinn einer Verkehrskontrolle erklärt. Der Kläger habe von Anfang an eine latent aggressive Grundstimmung gezeigt. Als er – der Zeuge I – den Kläger aufgefordert habe, sich auszuweisen, und dieser nach dem Grund der Maßnahme gefragt habe, habe er dem Kläger mitgeteilt, dass dieser augenscheinlich „nicht deutscher Herkunft sei und sein aufenthaltsrechtlicher Status in der BRD überprüft werden müsse“. Der Kläger sei der Aufforderung schließlich nachgekommen.

Eine im Wesentlichen gleichlautende dienstliche Stellungnahme gab die Zeugin am 30. November 2015 ab.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 nahm die Kreispolizeibehörde Olpe zu den Vorwürfen des Klägers u.a. wie folgt Stellung: Der in dem Schreiben des Klägers vom 20. November 2015 erhobene Vorwurf, er sei ausschließlich und diskriminierend aufgrund seines Migrationshintergrundes kontrolliert worden, sei unzutreffend. Die Polizei sei gehalten, im Rahmen von Einsatzaufträgen im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften verdächtige Personen zu kontrollieren. In der aktuellen Situation eines unkontrollierten, teils illegalen Zustroms von Flüchtlingen und der damit einhergehenden Schleuserkriminalität sei es – auch präventiv – geboten, Personen- und Fahrzeugkontrollen im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften vorzunehmen. Dass dabei auch Personen mit augenscheinlichem Migrationshintergrund, noch dazu mit

einem Fahrzeug eines anderen Zulassungsbezirks, in den Fokus gerieten, sei der polizeilichen Erfahrung und aktuellen Beispielen/Aufgriffen geschuldet.

Am 16. Dezember 2015 hat der Kläger Klage erhoben und begründet diese wie folgt: Aus der Grundrechtsrelevanz der angegriffenen Maßnahme sowie der bestehenden Wiederholungsgefahr – so sei es aufgrund eines von seiner Kanzlei übernommenen Mandats sehr wahrscheinlich, dass er auch künftig Termine in Olpe wahrnehmen müssen – ergebe sich sein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Identitätsfeststellung. Er sei deutscher Staatsangehöriger türkischer Herkunft und ein bundesweit tätiger Rechtsanwalt. In dieser Eigenschaft habe er am 20. November 2015 zusammen mit seinem Mandanten, Herrn [Name], einen Termin vor dem Amtsgericht Olpe wahrnehmen wollen. Vor dem Gebäude des Amtsgerichts angekommen, seien sie von den Zeugen [Name] und [Name] angehalten und kontrolliert worden. Im Laufe der Kontrolle sei er – der Kläger – aufgefordert worden, sich auszuweisen. Auf Nachfrage, was der Grund dieser Maßnahme sei, habe man ihm geantwortet: „Sie sehen nicht gerade wie ein Deutscher aus. Ich muss mich vergewissern, ob Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“ Die Maßnahme sei somit einzig und allein aufgrund seines südländischen Aussehens erfolgt und habe weder präventiven noch repressiven polizeilichen Aufgaben gedient. Er sei im Beisein seines Mandanten einer willkürlichen Ausweiskontrolle unterzogen worden, was für ihn besonders herabwürdigend gewesen sei. Von ihm sei weder eine Gefahr ausgegangen noch habe insoweit ein Gefahrenverdacht bestanden, der einer weiteren Aufklärung bedürftig wäre. Auch die Nähe des Kontrollortes in der Bruchstraße zu der Notunterkunft in der Kreissporthalle könne die Maßnahme nicht rechtfertigen. Zum Einen folge allein aus dem Vorhandensein dieser Notunterkunft nicht zwingend, dass sich dort Personen zur Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredeten, diese vorbereiteten oder verübten, sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen werde. Flüchtlingsunterkünfte könnten mangels solche Annahmen stützender Tatsachen eben nicht pauschal als gefährliche Orte i.S.d. § 12 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) angesehen werden. Zum Anderen hätten sich die Beamten bei seiner Identitätsfeststellung offenkundig – ihre

dienstlichen Stellungnahmen zugrundegelegt – nicht von derartigen Überlegungen leiten lassen. Auch habe kein Grund zu der Annahme bestanden, dass er – der Kläger –, der sich als Rechtsanwalt ausgegeben und fließend und akzentfrei Hochdeutsch gesprochen habe, gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen hätte. Ferner liege ein Ermessensnichtgebrauch vor. So hätten die ihn kontrollierenden Polizeibeamten nicht geprüft, ob eine Identitätsfeststellung im konkreten Fall angebracht sei. Die Maßnahme habe ihn schließlich in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt und zudem gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG verstoßen, da ausschlaggebendes Kriterium für die Identitätsfeststellung sein südländisches Aussehen gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die während der Polizeikontrolle am 20. November 2015 gegen 11.20 Uhr auf dem Parkplatz der Firma F  
insichtlich seiner Person durchgeführte  
Identitätsfeststellung rechtswidrig gewesen ist.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen,

und macht insoweit geltend: Die Klage sei bereits unzulässig, da dem Kläger ein berechtigtes Feststellungsbegehren i.S.d. § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) fehle. Eine fortdauernde Rechtsbeeinträchtigung liege nicht vor. Eine Wiederholungsgefahr scheide bereits deshalb aus, weil nicht konkret zu erwarten sei, dass der Kläger künftig erneut in eine vergleichbare Situation geraten werde. Die Identitätsfeststellung des Klägers sei im Übrigen von § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW gedeckt gewesen. Notunterkünfte seien als gefährliche Orte i.S.d. Vorschrift anzusehen: Aufgrund des großen Zustroms von Schutzsuchenden seit dem Jahr 2015 sei es zu teilweise gravierenden Straftaten sowohl von Zuwanderern als auch gegen diese ge-

kommen. Zudem sei die Unterbringung einer großen Zahl von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und aus unterschiedlichen Kulturen schwierig. Ebenso sei seit geraumer Zeit festgestellt worden, dass bei zahlreichen Terrorverdachtsfällen hier geborene und aufgewachsene, scheinbar gut integrierte Personen mit Migrationshintergrund auftraten, die sich ohne erkennbaren Grund radikalisierten und zur Ausbildung in sog. Terrorcamps reisten. Nach ihrer Rückkehr bildeten sie Terrorzellen und bewegten sich in entsprechenden Netzwerken. Die Kreispolizeibehörde Olpe habe versucht, mit einer hohen Präsenz, konsequentem Einschreiten und einer intensiven Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort eine Beeinträchtigung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit dieser Problematik zu verhindern. So sei an gefährdeten Objekten aus präventiven Gesichtspunkten mehrmals täglich Aufklärung betrieben worden, die gegebenenfalls auch Personenüberprüfungen umfasst habe. Diese seien nach entsprechenden Verdachtskriterien und gerade nicht willkürlich oder stichprobenhaft erfolgt. Ein solches Kriterium sei – im Hinblick auf die Schleuser- oder Betäubungsmittelkriminalität, das Anwerben von Zuwanderern für politische (salafistische) oder gar terroristische Aktivitäten – etwa der Aufenthalt von Personen mit südländischem Aussehen und einem Fahrzeug mit auswärtiger Zulassung im Umfeld von Asylbewerberunterkünften. Dass es sich hierbei keineswegs um eine vorgeschobene oder gar konstruierte Begründung handle, zeige die Festnahme eines mutmaßlichen Mitglieds der Terrororganisation „Islamischer Staat“ in Attendorn, das ebenfalls im Kreis Olpe, nur 15 km von der Kreissporthalle in Olpe entfernt, liege. Des Weiteren dienten Personenüberprüfungen der Feststellung, ob sich Erkenntnisse im Hinblick auf eine Gefahrenlage oder den Anfangsverdacht einer Straftat gewinnen ließen. Im Falle des Klägers habe jedoch kein Anlass für weitere polizeiliche Maßnahmen bestanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen           . Hinsichtlich des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Kreispolizeibehörde Olpe Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig, insbesondere als Fortsetzungsfeststellungsklage gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 20. November 2015 erfolgten Identitätsfeststellung des Klägers entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft.

Das für die Zulässigkeit dieser Klage erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist gegeben. Hierfür genügt jedes nach vernünftigen Erwägungen schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

Ein Feststellungsinteresse besteht hier zwar nicht bereits unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger konkret damit rechnen muss, künftig unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut in Nordrhein-Westfalen und dann auch noch im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Olpe von polizeilichen Maßnahmen der in Rede stehenden Art betroffen zu werden. Die bloß theoretische Möglichkeit reicht hierfür nicht; vielmehr muss die Wiederholungsgefahr hinreichend konkret sein. Dass der Kläger als Rechtsanwalt künftig möglicherweise erneut einen Termin in Olpe wahrnehmen wird, genügt für sich gesehen hierfür nicht.

Gleichwohl besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme, da es sich bei der Identitätsfeststellung um eine sich typischerweise vor Erlangung wirksamen Rechtsschutzes erledigende polizeiliche Maßnahme handelt. Dementsprechend ist wie regelmäßig in Fällen der vorliegenden Art, in denen Feststellungsbegehren polizeiliche Maßnahmen in

grundrechtlich geschützten Bereichen zum Gegenstand haben, wegen des durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz das Fortsetzungsfeststellungsinteresse anzuerkennen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 14. September 2009 - 5 E 548/09 - (betreffend einen Platzverweis), nicht veröffentlicht.

Sofern als zusätzliche Voraussetzung dieser Fallgruppe des Fortsetzungsfeststellungsinteresses ein „gewichtiger Eingriff“ verlangt wird,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, juris; insoweit differenzierend: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 16. Mai 2013 - 8 C 14.12 -, juris,

liegt allerdings mit Blick auf die von dem Kläger geltend gemachte Betroffenheit in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG kein in diesem Sinne gewichtiger Eingriff vor, da die Identitätsfeststellung nur ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist, wenn – wie hier – lediglich die Ausweispapiere eingesehen werden.

vgl. Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 324.

Ungeachtet dessen begründet der von dem Kläger geltend gemachte Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG die hier genügende Möglichkeit eines gewichtigen Eingriffs.

Die danach zulässige Klage ist auch begründet, da die am 20. November 2015 erfolgte Identitätsfeststellung des Klägers rechtswidrig gewesen ist und ihn in seinen Rechten verletzt hat (§ 113 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen der für diese Maßnahme einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 1 PolG NRW waren nicht erfüllt.



Die Identitätsfeststellung des Klägers diene zunächst nicht der Abwehr einer Gefahr i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW. Hiernach kann die Polizei die Identität einer Person zur Abwehr einer Gefahr feststellen, d.h. einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i.S.d. § 8 Abs. 1 PolG NRW. Das hier allein in Betracht zu ziehende Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.

Eine konkrete Gefahr im engeren Sinne bestand für dieses polizeiliche Schutzgut indes nicht. Allerdings kann auch ein Gefahrenverdacht eine Identitätsfeststellung rechtfertigen, ist sie doch in erster Linie als eine Maßnahme der Gefahrenerforschung zu verstehen und insoweit Teil der Gefahrenabwehr. Die Identitätsfeststellung ist dabei typischerweise nur Mittel zum Zweck, weitergehende polizeiliche Maßnahmen – wie etwa eine Festnahme – zu ermöglichen.

Vgl. Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 328.

Auch hiervon ausgehend bestand aber keine Gefahrenlage im oben genannten Sinne. Die Identitätsfeststellung sollte – den Angaben des Zeugen : während des Polizeieinsatzes vom 20. November 2015 zufolge – der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Klägers in der Bundesrepublik dienen. Auch wenn hierin – bei entsprechenden Anhaltspunkten – eine Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften, zumindest aber eine Gefahrenerforschungsmaßnahme, gesehen werden könnte, fehlten – vorgelagert – die erforderlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthaltsstatus des Klägers überhaupt auch nur zweifelhaft war. Allein aus dem Umstand, dass der Kläger ein südländisches Aussehen aufweist, konnte nicht auf einen möglicherweise illegalen Aufenthalt in Deutschland geschlossen werden. Dass in erster Linie solche Personen, deren Aussehen eine ausländische Herkunft vermuten lassen, ins Visier einer Aufenthaltsüberprüfung geraten, ist dieser Maßnahme zwar immanent. Gleichwohl genügt allein das Aussehen einer Person nicht, um vernünfti-

ge Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts begründen zu können und dementsprechende Aufklärungsmaßnahmen vorzunehmen. Weitere Umstände, die auf einen illegalen Aufenthalt des Klägers schließen ließen, waren nicht ersichtlich.

Die Identitätsfeststellung des Klägers kann auch nicht auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW gestützt werden. Diese Vorschrift regelt die Identitätsfeststellung an sogenannten „gefährlichen Orten“, d.h. an solchen, hinsichtlich derer Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben (Buchstabe a), sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen (Buchstabe b) oder sich dort gesuchte Straftäter verbergen (Buchstabe c). Eine konkrete Gefahr muss insoweit nicht vorliegen. Zudem muss die nach dieser Vorschrift zu überprüfende Person auch nicht Störer i.S.d. §§ 4 ff. PolG NRW sein; es genügt für die Feststellung ihrer Identität, dass sie sich an einem dieser Orte aufhält.

Die Annahme, dass an einem bestimmten Ort die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a)-c) PolG NRW genannten Handlungen vorgenommen werden, setzt aber objektive, der Nachprüfung zugängliche Tatsachen darüber voraus, dass an diesem Ort bereits in der Vergangenheit die tatbestandsmäßigen Handlungen ausgeübt wurden und aller Voraussicht nach auch in Zukunft vorgenommen werden. Die konkreten polizeilichen Erkenntnisse können auf Mitteilungen anderer Behörden, Strafanzeigen privater Dritter, Hinweisen von polizeilichen Informanten oder eigenen, in Lageberichten und Einsatzkonzeptionen niedergelegten Beobachtungen beruhen. Es muss sich dabei um Erkenntnisse handeln, die über einen längeren Zeitraum hinweg gewonnen wurden; Einzelbeobachtungen reichen im Allgemeinen nicht aus.

Vgl. Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 332; Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen – PolG NRW –, 11. Auflage 2014, § 12 Rn. 8.

Gemessen hieran liegt bezogen auf die Kontrollstelle und deren nähere Umgebung kein „gefährlicher Ort“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW vor. Die in diese Richtung gehenden Ausführungen des beklagten Landes sind insoweit zu allgemein, weisen

keinen ausreichenden Bezug zu dem Ort der Polizeikontrolle vom 20. November 2015 auf und enthalten keine konkreten Erkenntnisse, dass im fraglichen Bereich bereits in der Vergangenheit Handlungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) - c) PolG NRW vorgenommen worden wären.

Zunächst sind keine Tatsachen vorgetragen worden, aus denen geschlossen werden könnte, dass an dem Ort der Polizeikontrolle Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt worden wären (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) PolG NRW).

Dass in der nicht weit entfernten Notunterkunft in der Kreissporthalle in Olpe oder in ihrer Nähe bereits vor der Polizeikontrolle vom 20. November 2015 Erkenntnisse zu Straftaten i.S.d. § 8 Abs. 3 PolG NRW gewonnen wurden (die zudem Rückschlüsse auf entsprechende Gefahren in der Zukunft zuließen), ist von dem beklagten Land nicht ansatzweise dargelegt worden. Weder den Angaben der Zeugen noch den Ausführungen des beklagten Landes im Übrigen sind konkret auf die Notunterkunft in der Kreissporthalle bezogene Erkenntnisse oder Ermittlungsansätze bzw. -ergebnisse zu entnehmen, auf deren Grundlage die Kreispolizeibehörde Olpe geschlossen haben könnte, dass es sich bei der Notunterkunft um einen „gefährlichen Ort“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) PolG NRW handelt.

Die zeitnah nach der angegriffenen Maßnahme abgegebenen dienstlichen Stellungnahmen der Zeugen [ ] und [ ] enthalten keine in diese Richtung gehenden Angaben. Soweit der Zeuge [ ] darin auf einen Aufklärungseinsatz an der Notunterkunft in der Kreissporthalle Bezug nimmt, „in dessen Rahmen“ das Fahrzeug des Herrn [ ] einer Verkehrskontrolle unterzogen werden sollte, mag nahe liegen, dass die Beamten einen gewissen Zusammenhang zu einem aus ihrer Sicht „gefährlichen Ort“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW – der Notunterkunft – hergestellt haben. Hieraus folgt indes nicht ohne Weiteres, dass ein solcher Ort auch tatsächlich vorlag.

Soweit der Zeuge in seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, aufgrund der sogenannten „Flüchtlingswelle“ im Jahr 2015 habe man den Auftrag erhalten, Aufklärung zu betreiben, die zum Beispiel auch die Bereiche Drogenhandel und Schleuserkriminalität habe umfassen sollen, könnte es sich insoweit zwar grundsätzlich um die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung handeln (vgl. § 8 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 PolG NRW). In diesem Zusammenhang beruft sich das beklagte Land zudem darauf, an bestimmten Objekten regelmäßig Aufklärungseinsätze durchgeführt zu haben, was durchaus Rückschlüsse auf eine vorgenommene Gefahrenprognose zulässt. Mangels weiterer Angaben, insbesondere der Benennung von Kriterien für die Auswahl der Orte, kann aber nicht nachvollzogen werden, dass es sich bei den Orten, an denen Aufklärung betrieben werden sollte, um solche i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) PolG NRW handelte. Bezüglich der insoweit vom beklagten Land aufgezählten strafrechtlich relevanten Bereiche (Schleuser- oder Betäubungsmittelkriminalität, Anwerben von Zuwanderern für politische – salafistische – oder gar terroristische Aktivitäten) wird schon nicht deutlich, dass diese Straftaten bereits in der Vergangenheit in oder in der Nähe der Notunterkunft in Olpe begangen worden wären und eine hierauf gestützte Gefahrenprognose deshalb befürchten ließ, dass auch in Zukunft mit der Begehung oder Vorbereitung derartiger Straftaten im räumlichen Bereich der Notunterkunft gerechnet werden müsse. Dass Drogendealer in Fahrzeugen mit hessischen Kennzeichen in Olpe unterwegs waren, genügt insoweit offensichtlich nicht.

Auch im Übrigen weist das Vorbringen des beklagten Landes nicht den notwendigen Bezug zur Notunterkunft in Olpe auf. Insoweit genügen weder allgemeine Ausführungen zu einem massiven Anstieg der Zahl von Personen, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen sind und sich hier zum Teil illegal aufhielten, und eine hiermit verbundene Schleuserkriminalität noch die pauschale Bezugnahme auf Straftaten von und an Flüchtlingen, ohne insoweit Fälle zu benennen, die in der Notunterkunft in der Kreissporthalle oder im näheren Stadtgebiet hierzu vorgefallen sind. Die ebenfalls geltend gemachte „polizeiliche Erfahrung“ sowie die „aktuellen Beispiele/Aufgriffe“ stellen keine objektiven, der Nachprüfung zugänglichen Tatsachen dar, da vollkommen offen bleibt, wie diese Erfahrung konkret gewonnen wurde. Es kann

nicht überprüft werden, ob es sich bei den Berichten um (nicht ausreichende) Einzelbeobachtungen oder aber um systematische und sich wiederholende Beobachtungen gehandelt hat. Ferner kann nicht abgeschätzt werden, ob insoweit tatsächlich Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zumindest Hinweise hierauf festgestellt worden sind. Insgesamt sind die Angaben des beklagten Landes somit nicht geeignet, einen „gefährlichen Ort“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) PolG NRW zu belegen.

Ebenso wenig sind Tatsachen vorgetragen worden, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass sich am Kontrollort in Olpe Personen trafen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstießen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) PolG NRW). Die Regelung dient der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung. Um einen Ort hierunter zu fassen, müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass der Ort von Ausländern ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis frequentiert wird.

Vgl. Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 337.

Zwar halten sich in der Nähe von Notunterkünften zweifellos auch Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik auf. Insoweit die Bewohner einer Notunterkunft als maßgebliche und hinreichende Personengruppe („Personen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen“) anzusehen, genügt allerdings nicht. Die Personen, die in einer solchen Notunterkunft untergebracht werden, befinden sich im Asylverfahren. Sie halten sich nicht unkontrolliert und unerkannt dort auf, sondern wurden der betreffenden Gemeinde zugewiesen. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks, die illegale Zuwanderung zu bekämpfen, ist daher vielmehr zu fordern, dass weitere Umstände hinzutreten müssen, um eine Notunterkunft als einen „gefährlichen Ort“ i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) PolG NRW einzustufen zu können. In Betracht kämen zum Beispiel eine wahrgenommene erhöhte Aktivität von Schleusern rund um die Notunterkunft oder auch der dortige Aufenthalt von Personen ohne Aufenthaltstitel, die sich allerdings nicht im Asylverfahren befinden. Entsprechende oder vergleichbare, auf die konkrete Notunterkunft in Olpe bezogene Anhaltspunkte sind hingegen nicht vorgetragen worden.

Eine Identitätsfeststellung auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) PolG NRW liegt ebenfalls nicht vor, da jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sich an dem Ort der Polizeikontrolle vom 20. November 2015 oder in dessen Nähe Straftäter verborgen hielten.

Die Identitätsfeststellung kann des Weiteren nicht auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW (gefährdete Objekte) gestützt werden. Anhaltspunkte dafür, dass Anschläge auf die Notunterkunft oder etwa das Amtsgericht in Olpe verübt werden sollten,

vgl. Tegtmeier/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen – PolG NRW –, 11. Auflage 2014, § 12 Rn. 20,

liegen ersichtlich nicht vor.

Die Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW ist ebenfalls offensichtlich nicht einschlägig.

Das von dem beklagten Land in der mündlichen Verhandlung (wohl) für sich in Anspruch genommene Recht zu anlass- bzw. verdachtsunabhängigen Personenkontrollen,

vgl. zu dem Begriff: Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 357,

ist in Nordrhein-Westfalen – anders als in vielen anderen Bundesländern –,

vgl. die Aufzählung bei Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, E Rn. 355,

gerade nicht normiert. Es ist allein Sache des Gesetzgebers, eine Ermächtigungsgrundlage für derartige Kontrollen zu schaffen, wenn er dies für erforderlich hält.

Da somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 PolG NRW nicht vorgelegen haben, war die Identitätsfeststellung des Klägers rechtswidrig und verletzte ihn zudem in seinen Rechten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Von der von dem beklagten Land begehrten Zulassung der Berufung sieht die Kammer ab, da die Voraussetzungen der §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO nicht vorliegen; insbesondere handelt es sich hier nicht um einen verallgemeinerungsfähigen Einzelfall, der der Rechtssache grundsätzlich Bedeutung verleihen könnte.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

**Schäfer****Schulte-Steinberg****Hilchenbach**



**B e s c h l u s s :**

Ferner hat die Kammer am selben Tag ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

**b e s c h l o s s e n :**

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Höhe des Auffangstreitwerts von 5.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

**Schäfer****Schulte-Steinberg****Hilchenbach**

Beglaubigt  
Fischer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle